

Antworten des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Köln

Themenkomplex „Verkehrsüberwachung“

- Zu den laufenden Nummern 1394; 1412; 1156; 1016; 1306; 490; 1099; 1028; 470; 363; 1628; 10; 1006; 998; 502; 1566; 693; 1570; 568; 1432; 1674; 1133; 1430; 1350; 1557; 430; 640; 674; 680; 684; 768; 804; 649; 1150; 645; 1431; 1447; 618; 1090; 493; 688; 752; 350; 1041; 454; 720; 968; 1551; 1282; 189; 481; 1037; 133; 1343; 1300; 199; 460; 1677; 72; 1455; 1596; 398; 843; 1171; 1203; 1663; 1428; 1613; 1490; 769; 132; 1189; 395; 1533; 1033; 1521; 164; 734; 1460; 122; 1314; 1498; 1130; 403; 427:

Nach § 48 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Die Zuständigkeit der Kommunen erstreckt sich jedoch auf die Überwachung vor schutzwürdigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie an Unfallhäufungsstellen (siehe Runderlass des Innenministers vom 31.08.2005 - 44 - 57.04.05 - 3/71).

An den in den genannten Vorschlägen aufgeführten Straßen liegen die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitskontrolle durch die Stadt Köln nicht vor.

- Zu den laufenden Nummern 219; 411; 47; 249; 1019; 997; 1328; 1575; 1536; 1399; 1676; 1211; 129; 467; 261; 506; 107; 111; 664; 914; 1020; 1023; 1167; 1233; 1320; 1453; 1602; 320; 1370; 765; 789; 1469; 1499; 1591; 1415; 1254; 154; 1055; 1494; 670; 944; 1089; 1004; 1670; 361; 713; 245; 377; 711; 553; 612; 1111; 73; 271; 483; 558; 518; 579; 728; 99; 94; 176; 208; 247; 459; 495; 654; 1351; 548; 1607; 524; 599; 620; 525; 694; 574; 930; 1104; 306; 1159; 655;::

Nach § 48 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Die Zuständigkeit der Kommunen erstreckt sich jedoch auf die Überwachung vor schutzwürdigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie an Unfallhäufungsstellen (siehe Runderlass des Innenministers vom 31.08.2005 - 44 - 57.04.05 - 3/71).

Innerhalb dieser Vorgaben bestehen an den genannten Straßen Messpunkte, die auch detailliert benannt werden können. Eine Zuordnung zu den Bürgervorschlägen kann jedoch nicht erfolgen, da diese lediglich die Straße benennen, nicht jedoch die konkrete Stelle (zum Beispiel „vor Haus-Nr. 13“).

- Zu den laufenden Nummern 1374; 1373; 97 (hupende Fahrzeuge):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 690; 1299; 664; 683; 260; 784; 1550; 115; 775 (LKW-Fahrverbote):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 280; 703; 1554 (Anliegerstraßen):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 114 (Mofaverbot):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 1506 (Auspuffanlagen):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 184 (Rückstau):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Umleiten des Verkehrs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 1138; 1545 (Parkverstöße):

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird an den genannten Stellen im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen durchgeführt.

- Zu den laufenden Nummern 765 (Parkverstöße):

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird im Bereich „Vogelsanger Weg“ bei Veranstaltungen im Stadion regelmäßig durchgeführt.